

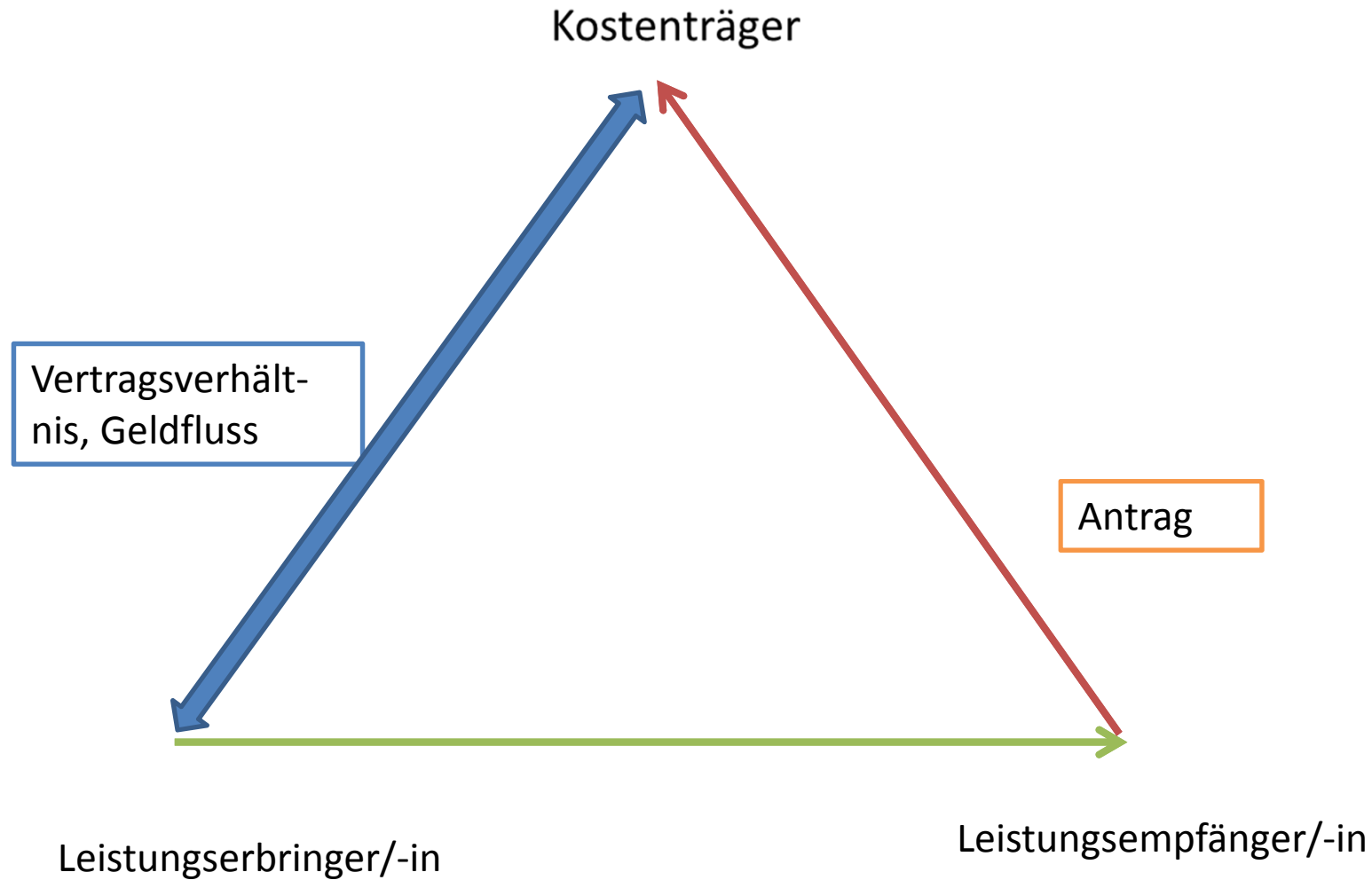


Selbstbestimmt Leben mit dem Persönlichen Budget

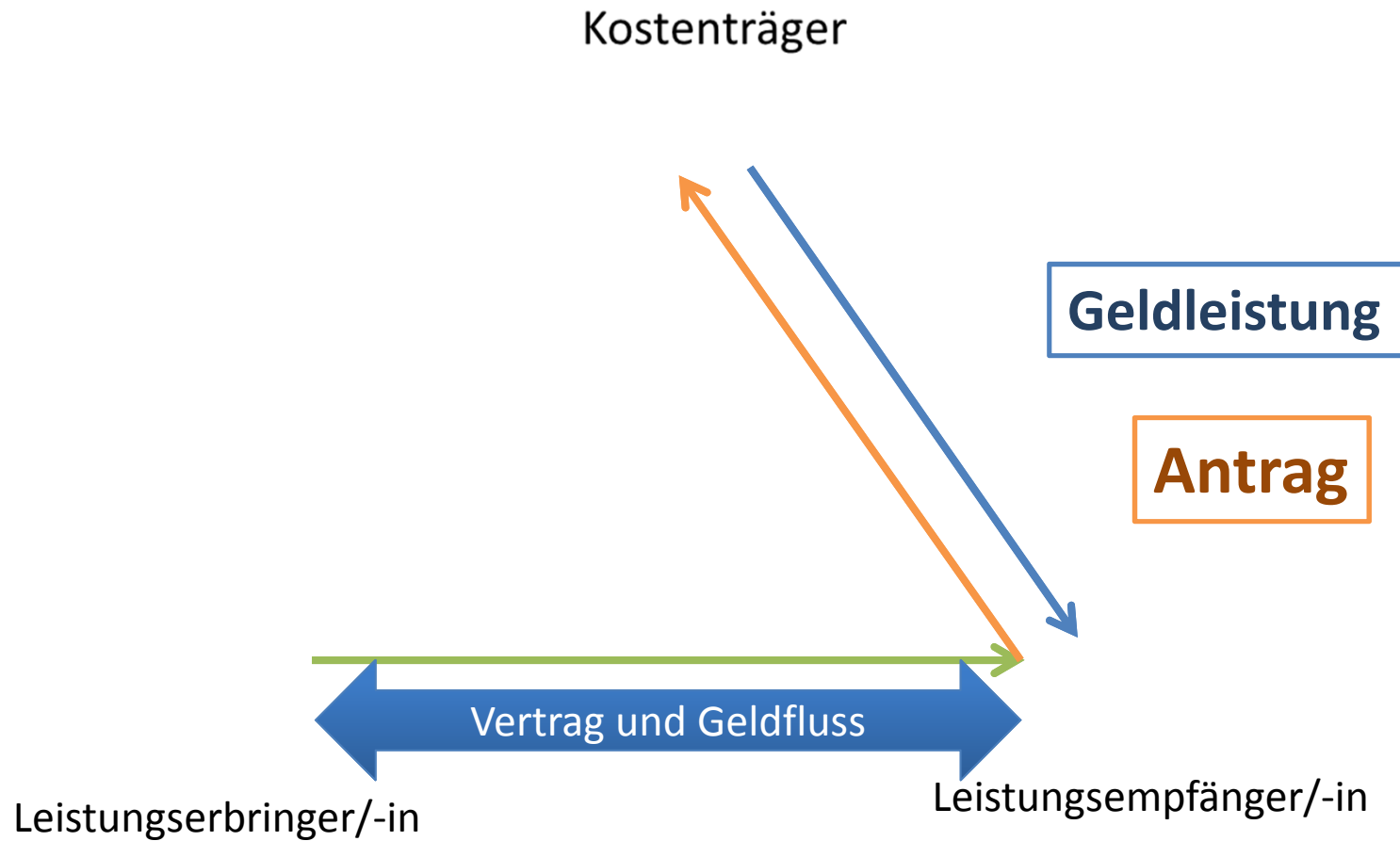
Was ist ein Persönliches Budget?

- Das Persönliche Budget ist ein Geldbetrag zur Unterstützung behinderter Menschen
- Aus dem Budget werden Dienstleistungen oder Hilfen bezahlt
- Der behinderte Mensch bekommt das Geld direkt vom Kostenträger überwiesen (statt Sachleistung)
- Er kauft die benötigten Dienstleistungen selbst ein und wird Kunde/-in, Käufer/-in oder Arbeitgeber/-in

Sachleistung



Persönliches Budget



Welche Kostenträger können ein Persönliches Budget bewilligen?

- Gesetzliche Krankenversicherung
- Bundesagentur für Arbeit
- Gesetzliche Unfallversicherung
- Gesetzliche Rentenversicherung
- Kriegsopferversorgung
- Kriegsopferfürsorge
- Öffentliche Jugendhilfe
- Sozialhilfeträger
- Soziale Pflegeversicherung
- Integrationsämter

Welche Leistungen sind z. B. budgetfähig?



Bereich Wohnen, Familie und Freizeit:

- Haushaltshilfe
- Ambulant Betreutes Wohnen
- Assistenzdienst
- Persönliche Assistenz im Arbeitgebermodell
- Elternassistenz
- Freizeitassistenz/Begleitperson
- Freizeitaktivitäten (z. B. Mal- oder Kochkurs)

Welche Leistungen sind z. B. budgetfähig?



Bereich Pflege und Gesundheit:

- Budget für Persönliche Assistenz im Arbeitgebermodell
- Budget zur Nutzung eines Assistenzdienstes
- Medizinische Rehabilitation (Kur; amb. Anwendungen)
- Nachgehende Hilfe zur Sicherung der Wirksamkeit medizinischer Versorgung (Reha-Sport)
- Fahrtkosten
- Frühförderung im Vorschulalter

Welche Leistungen sind z. B. budgetfähig?



Bereich Schule, Ausbildung, Beschäftigung

- Hilfe zur Schul- oder Berufsausbildung
(Büchergeld für Umschüler/-innen, Hausunterricht)
- Schul- und Studienassistenten
- Ausbildungs- und Arbeitsassistenten, Gebärdendolmetscher
- Technische Hilfsmittel und Kraftfahrzeughilfe
- Leistungen zur Betreuung in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM)

Wo ist der Antrag auf ein Persönliches Budget zu stellen?

Antragsstellung ist bei jedem Leistungsträger möglich.
Der „Beauftragte“ führt durch das komplette Verfahren.

Ist ein Träger nicht zuständig, muss er den Antrag an den
seiner Meinung nach zuständigen Träger weiter leiten.
Dieser muss dann tätig werden.

Fließt die Geldleistung von zwei oder mehr
Leistungsträgern, spricht man vom trägerübergreifenden
Persönlichen Budget.

Beispiel für ein trägerübergreifendes Persönliches Budget

Persönliche Assistenz in Form einer Haushaltshilfe.
Kostenträger dafür ist der Sozialhilfeträger.

Hilfe zur Teilhabe am Arbeitsleben in Form von
Fahrtkostenerstattung für Arbeitswege.
Kostenträger dafür ist i. d. R. das Integrationsamt.

Der Antrag für beide Leistungen kann sowohl beim
Sozialhilfeträger als auch beim Integrationsamt gestellt
werden.

Gemeinsame Servicestellen

Anträge auf ein Persönliches Budget können auch bei den gemeinsamen Servicestellen gestellt werden, selbst wenn diese kein (Teil-)Budget zu leisten haben.

Diese sind verpflichtet, den Antrag (wie oben) weiter zu leiten.

Auf Wunsch der/des Antragstellenden kann die Servicestelle das gesamte Verfahren moderieren.

Wie wird der Bedarf festgestellt?

Bei Neuanträgen auf ein Persönliches Budget wird der Bedarf – genau wie bei Anträgen auf klassische Sachleistungen – ermittelt.

Die Leistungsträger sollen bei der Bedarfsfeststellung zusammenarbeiten. Mehrfachbegutachtungen sollen vermieden werden.

In der Hilfeplan- oder Budgetkonferenz soll die Zusammenführung der (Teil-)Budgets erfolgen. Teilnehmende sind die/der Antragstellende, eine Vertrauensperson, alle beteiligten Leistungsträger und ggf. die gemeinsame Servicestelle.

Wie hoch ist der Gesamtbedarf?

Die Summe der Teilleistungen ergibt den Gesamtbedarf.

Zum Beispiel ein Tagesbedarf von:

- drei Stunden Arbeitsassistenz
- vier Stunden Hilfe zur Pflege
- zwei Stunden Hilfe zur Weiterführung des Haushalts
- drei Stunden Eingliederungshilfe

Wie hoch ist ein Persönliches Budget?

Wichtig:

Die (Teil-)Budgetsummen müssen den tatsächlichen Bedarf decken. Detaillierte Kostenplanung ist erforderlich.

Zum Beispiel:

- Lohnkosten im Arbeitgebermodell
- Kostenvoranschläge von Diensten
- Bei Fahrkostenerstattungen:
 - die voraussichtlich zu fahrenden Kilometer
 - Fahrdienstkosten
 - Taxifahrten

Die Zielvereinbarung

Was wird hier z. B. geregelt?

- Bedarf: Welche Unterstützung wird benötigt?
- Welche Ziele sollen durch die Hilfe erreicht werden?
- Wie hoch ist das Budget (Summe der Teilbudgets)?
- Für welchen Zeitraum wird das Budget bewilligt?
- Wie wird die Verwendung des Geldes nachgewiesen?
- Wie wird die Qualität der Leistungen nachgewiesen?

Die Bescheide

Bei einem einfachen PB erstellt der Leistungsträger einen rechtsmittelfähigen Bescheid.

Bei einem trägerübergreifenden PB erstellen die jeweiligen Träger Teil-Bescheide.

Diese werden vom Beauftragten zu einem Gesamtbescheid zusammengefasst.

Bei Nicht-Einverständnis mit einem Teil-Bescheid kann die/der Antragstellende Widerspruch beim Beauftragten einlegen.

Empfehlung: Der beanstandete Teilbereich sollte aus dem Gesamtverfahren heraus genommen werden.

Wer berät zum Persönlichen Budget?

- Behinderten(selbst)hilfeorganisationen
- Beratungsstellen der Wohlfahrtsverbände
- Die gemeinsamen Servicestellen
- Kostenträger
- Leistungsanbieter

Beratende können das komplette Verfahren begleiten.

Was leisten Budgetberatung und –unterstützung?

- Begleitung des Antragsverfahrens
- Prüfen des Bescheides
- Unterstützung beim Einlegen von Rechtsmitteln
- Unterstützung beim bestimmungsgemäßen Einsatz des Budgets
- Unterstützung bei der Verwaltung des Budgets

Finanzierung der Beratung

Die Leistungsträger erkennen die Notwendigkeit von Budgetberatung und -unterstützung an, berücksichtigen sie jedoch oft nicht bei der Bedarfsfeststellung, obwohl es in § 17 Abs. 3 SGB IX ausdrücklich heißt:

„(3) [...] Persönliche Budgets werden auf der Grundlage der nach § 10 Abs. 1 getroffenen Feststellungen so bemessen, dass der individuell festgestellte Bedarf gedeckt wird und die erforderliche Beratung und Unterstützung erfolgen kann [...].“

Die derzeitige Praxis zeigt, dass viele Kostenträger lediglich gestatten, die Kosten für Beratung und Unterstützung aus dem Persönlichen Budget zu entnehmen. Der Preis dafür wird jedoch nicht berücksichtigt.

Persönliche Assistenz im Arbeitgebermodell

Der behinderte Mensch als Arbeitgeber/-in

- Personalkompetenz
- Anleitungskompetenz
- Organisationskompetenz
- Finanzkompetenz

Wo kann Persönliche Assistenz eingesetzt werden?

- Pflege/Haushalt
- Elternassistenz
- Freizeit
- Schule/Studium
- Ausbildung/Beruf

Wer bezahlt die Persönliche Assistenz?

Häufig zuständige Kostenträger:

- Pflegeversicherung (PA)
- evtl. Einkommen u. Vermögen (PA)
- Örtlicher bzw. überörtlicher Sozialhilfeträger (PA)
- Bundesagentur für Arbeit (AA)
- Integrationsamt (AA)

Kontaktstelle

Persönliche Assistenz/ Persönliches Budget

Angebote und Dienstleistungen der „Kontaktstelle Persönliche Assistenz/ Persönliches Budget“

- Einzelberatungen
- Gruppenschulungen
- Stammtisch für Assistenz-/Budgetnehmer/-innen
- Jobbörse zur Vermittlung von Assistenzkräften
- Lohnabrechnungsservice
- Stammtisch und Infoveranstaltungen für potentielle Assistenzkräfte
- Informationsveranstaltungen f. weitere Zielgruppen



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

MOBILE - Selbstbestimmtes Leben Behinderter e.V.

Kontaktstelle

Persönliche Assistenz/Persönliches Budget

Roseggerstraße 36

44137 Dortmund

Tel.: (02 31) 9 12 83 76

Fax: (02 31) 9 12 83 77

Ansprechpartnerin: Daniela Herrmann